

Allgemeine Lieferbedingungen der VTA Software & Service GmbH
Nachfolgend VTA Software genannt

Stand: 06. Oktober 2017

Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Maßgebend ist diejenige Fassung, die zum Zeitpunkt einer Bestellung gültig ist.
2. Sie gelten für alle Dienst- und Werkleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, VTA Software stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere ALBs gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen.
3. Bestellungen unserer Partner sind nur in schriftlicher Form verbindlich.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklausen sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Der jeweilige Vertragspartner ist verpflichtet unsere Projekt- und Liefernummer aufzuführen.

Angebot / Angebotsunterlagen

1. Die Erstellung von Angeboten für mögliche Vertragspartner durch VTA Software ist kostenfrei und unverbindlich.
2. Bei der Übergabe von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die gemeinsame Leistungserbringung zu verwenden. Bei Nichtbeauftragung bzw. nach erbrachter Leistung sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

Preis / Preisstellung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer- frei Verwendungsstelle einschließlich ggf. anfallender Verpackungs- und Frachtkosten.
2. Bei unfreier Lieferung übernimmt die VTA Software nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, es ist eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
3. Für konkrete Projekte werden die Preise/Preisstellungen in den jeweiligen Angeboten bzw. Verträgen detailliert aufgezeigt.

Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen erwartet VTA Software gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Auch im Fall von Vorauszahlungen werden sämtliche Leistungen und Vorauszahlungen in einer Schlussrechnung aufgeführt.
2. Bei Auftragserteilung ist im Allgemeinen eine Anzahlung von 20 % der Vergütung zur Zahlung fällig. Die Restsumme ist nach Fertigstellung der Arbeiten sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei möglichen anderen Vereinbarungen werden diese in den konkreten Lieferung und Leistungsplänen fixiert
3. VTA Software kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen.
4. Bestehen keine anderen Vereinbarungen oder günstigere Konditionen des Vertragspartners erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% oder innerhalb von 30 Tagen netto.
5. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang beim Partner, bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentation (Zeugnisse, Bescheinigungen, Anweisungen usw.) zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe.
6. Bei Vereinbarung von verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
7. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung oder Scheck. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag in Auftrag gegeben bzw. der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt wurde.
8. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen. Der Verzugszins beträgt 5% über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Kunden von VTA Software sind berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als gefordert nachzuweisen.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen im gesetzlichen Umfang.

Lieferfristen / Lieferverzug

1. Die von VTA Software vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
2. Teillieferungen sind nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.
3. Erkennen die Vertragspartner, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, ist der jeweilige Partner verpflichtet, dies unverzüglich zuerst mündlich und anschließend schriftlich mitzuteilen.
4. Die Vertragspartner garantieren die vereinbarten Termine unter Anerkennung eines Terminsicherungsbetrages. Bei Überschreitung der vereinbarten Termine zahlt der schuldige Vertragspartner je angefangener Woche Verzug eine Vertragsstrafe von 1 %, max. 10 % des Auftragswertes. Der Terminsicherungsbetrag wird fällig, wenn der Vertragspartner die vereinbarten Termine überschreitet, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor und der Vertragspartner befand sich bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug. Der Terminsicherungsbetrag kann bis spätestens zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Neben dem Terminsicherungsbetrag wird Schadensersatz nicht gefordert, soweit sich nicht aus den nachstehenden Ziffern etwas anderes ergibt.
5. Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.
6. Bei Verzug eines Vertragspartners kann nach ergebnislosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung durch einen Dritten zu Lasten des säumigen Vertragspartners durchgeführt werden. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Vertragspartner in Besitz hat, so hat er diese unverzüglich zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch den Dritten behindern, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine

entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu verschaffen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, so entfällt die Begrenzung des Terminalsicherungsbetrages. Stattdessen kann nach dem ergebnislosen Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückgetreten werden. Ein bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordener Terminalsicherungsbetrag bleibt davon unberührt.

Gegenstand, Umfang und Ausführung der Leistungen

1. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von den Vertragspartnern schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
2. Der jeweilige Vertragspartner wird die vollinhaltliche Annahme der Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrem Zugang schriftlich bestätigen.
3. Die Vertragspartner haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.
4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich die für die Erstellung einer Lieferung/Leistung erforderlichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen geltenden Ausgabe selbst zu beschaffen.
5. Angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen oder Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG/EFTA-Ursprungsbestimmungen) sind vom jeweiligen Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Leistungsänderungen

1. Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
2. Der jeweils Leistende wird, wenn die Änderungen nicht unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Leistende berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
3. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, kann der Leistende nicht geltend machen.
4. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

Verletzung von Schutzrechten

1. Die Vertragspartner versichern, dass durch ihre nach den vertraglich festgelegten Lieferung-/Leistungsbedingungen erbrachten Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Sämtliche Ansprüche, die wegen Verletzung solcher Schutzrechte geltend gemacht werden und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Gewährleistungen und Haftung

1. Die Lieferung/Leistung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.
2. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Regelwerken oder von der angegebenen Rangfolge notwendig, so müssen die Vertragspartner die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners einholen. Die Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird.
4. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind unverzüglich und kostenfrei zu beseitigen.
5. Der Auftraggeber hat zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen ihm die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
6. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt. Bei Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu.
7. Für alle Teilleistungen, die wegen der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten erforderlich werden und nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.
8. Schadensersatzansprüche wegen durch Produktionsausfall entgangenen Gewinn bestehen nicht.
9. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
10. Der jeweilige Auftragnehmer haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz- nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind.
11. Die Gesamthaftung der Vertragspartner für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist begrenzt auf 30 % des Gesamtauftragswertes. Nicht enthalten sind die Beträge, die vom Versicherer der Vertragspartner rechtswirksam bezahlt werden. Sollte einer der Vertragspartner Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet er unbegrenzt. Das Verschulden von eingesetzten Dritten muss sich der Vertragspartner wie eigenes Verschulden entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zurechnen lassen. Der Vertragspartner kann sich nicht - entgegen § 831 BGB - durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung seiner Mitarbeiter oder eingesetzter Dritter befreien.

Leistungsnachweis und Abnahme

1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Fertigstellung. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
2. Der Auftraggeber muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen.
3. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so besteht die

Verpflichtung für den Auftragnehmer jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

4. Sämtliche bei der Wiederholung der Abnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
5. Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.
6. Die Abnahme wird dem Vertragspartner mit dem Abnahmeprotokoll bestätigt. Die Abnahme berührt die Gewährleistungsansprüche nicht.

Rücktritt, Kündigung und Unterbrechung

1. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann der Vertragspartner als pauschale Vergütung 15 Prozent der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
2. Wird eine Kündigung wegen Vertragsverletzung des Vertragspartners ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Der zu ersetzende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich eines etwa fällig gewordenen Terminsicherungsbetrages.

Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner haben die Vertragsbedingungen und Vertragsunterlagen vertraulich zu behandeln. Referenzen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung benannt werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen, die zur Vertragserfüllung ausgetauscht werden, geheim zu halten, sie Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen und selbst, außer zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen, nicht anderweitig zu verwenden.
2. Die Verpflichtungen der Vertragspartner bestehen nicht, wenn die übermittelten technischen Informationen und Unterlagen zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder dem Vertragspartner bei Erhalt bereits bekannt waren, bzw. entfallen, wenn sie später Stand der Technik werden oder dem Vertragspartner von dritter Seite ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten zugehen.
3. Die Verpflichtung der Vertragspartner erstreckt sich auf eine Dauer von 10 Jahren nach Vertragsabschluss und bleibt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Beteiligung von Subunternehmern

1. Soweit vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Vertragspartner nicht berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Die Vertragspartner sind insbesondere dazu verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen selbst zu erbringen und die zugehörigen Arbeiten selbst durchzuführen.

3. Die Vertragspartner sind nur berechtigt, solche Leistungen und Arbeiten an Dritte zu vergeben, die sie ihrer Art nach im Rahmen ihres Betriebes normalerweise an Dritte zu vergeben pflegen.
4. In jedem Falle gelten Dritte, deren sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag bedient, als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Recht / Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile, auch für Wechselklagen und Streitigkeiten ist der Sitz der VTA Software.
2. VTA Software ist berechtigt, auch den allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu wählen.
3. Verträge und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen, unter Ausschluss ausländischen Rechts, ausschließlich dem deutschen Recht.
4. Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.